

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 128/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma H [REDACTED] He [REDACTED] Management Corporation in Liquidation,
vertreten durch den Liquidator Roger F [REDACTED], Boulevard
Saint-G [REDACTED], G [REDACTED]/S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Prof. Dr. Frederic V [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED] b,
M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong,
Dr. Halstenberg und Dr. Rinne

am 26. Februar 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesver-
fassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 6. Mai 1986 - 23 U 6085/85 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.000 DM

- 3 -

32

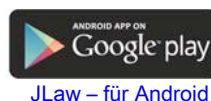
Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Beweiswert der Bekundungen des - verstorbenen - Zeugen Dr. R. [REDACTED] rechtlichen Bedenken begegnen, kann unentschieden bleiben. Das Berufungsgericht hat sich von einer Darlehensgewährung durch die Klägerin auch deshalb nicht überzeugen können, weil nach seiner Auffassung ungeachtet der Zeugenaussage Dr. Riemers beachtliche Gründe dafür sprechen, daß der Beklagte das Darlehen von Dr. Rosenbaum erhalten hat. Mit ihren hiergegen gerichteten Angriffen begibt sich die Revision auf das ihr grundsätzlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verschlossene Feld der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen insoweit Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin nicht erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne